

Corona-Virus (COVID-19): Information für Kunden

Update 7 vom 29. Mai 2020

Allgemeines

Diese Kundeninformation erteilt Auskunft über die für KMU wichtigsten Punkte hinsichtlich der zu schliessenden Betriebe und Betriebsteile, des Umgangs mit Mitarbeitenden, der Kurzarbeitsentschädigung, der „Corona-EO“ und des vereinfachten Bürgerschaftswesens. Sie gibt die Massnahmen des Bundesrates wieder, inklusive der bekannten Auslegungsvorschriften.

Die COVID-19-Verordnung 2 (C19V2) gilt längstens 6 Monate, sofern der Bundesrat sie nicht vorher aufhebt.

Der Verfasser übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der Kundeninformation.

Grundlegende Informationen:

- [COVID-19-Verordnung 2 \(C19V2\)](#)
- Homepage des Bundes zum Coronavirus:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>.
- Kontakte von Bundes- und Kantonsbehörden: <https://www.ch.ch/de/coronavirus/>
- [Youtube-Kanal des Bundesrates](#) (Medienkonferenzen und Erklärvideos)
- [Seco-Informationen für Unternehmen](#)

Erhebliche Lockerungsschritte

Mit der [Medienkonferenz vom 27. Mai 2020](#) hat der Bundesrat weitere, erhebliche Lockerungsschritte bekannt gegeben. So sind **ab 6. Juni zusätzlich wieder erlaubt** (andere Gültigkeitsdaten in Klammern):

- Gottesdienste (ab 28. Mai)
- Treffen von maximal 30 Personen (ab 30. Mai);
- Veranstaltungen und Kundgebungen mit maximal 300 Personen;
- Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum (ab 1. Juni);
- Theater, Kinos, Zoos, botanische Gärten, Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen, Bergbahnen, Campingplätze, Freizeitbetriebe, Diskotheken und Nachtclubs, Erotikdienstleistungen
- Ferienlager (max. 300 Personen)
- Trainings für alle Sportarten;
- Wettkämpfe für die meisten Sportarten (mit beschränkter Publikumszahl);
- Präsenzunterricht an Mittel-, Berufs- und Hochschulen;
- Grenzübertritte von und nach Deutschland, Österreich und Frankreich (ab 15. Juni);
- Versammlungen von Gesellschaften (z.B. Generalversammlungen; letzte Frist für die Einberufung schriftlicher oder elektronischer Versammlungen ohne statutarische Grundlage: 1. Juli).

Vorläufig bleiben verboten:

- Sportwettkämpfe mit engem Körperkontakt (Schwimmen, Ringen usw.);
- Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum;
- Jegliche Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen;
- Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen mit mehr als 300 Personen.

Per 19.06.2020 wurde die Aufhebung der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemiegesetz beschlossen, welche die Grundlage des Notrechts bildete; neu wird die Situation noch als besondere Lage eingestuft und ein Grossteil der Kompetenzen an die Kantone zurückgegeben. Die auf Notrecht basierenden Massnahmen werden voraussichtlich per 31. August 2020 aufgehoben.

Wichtig: Damit Geschäfte oder Einrichtungen geöffnet sein oder Aktivitäten stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss Vorgaben des Bundes vorliegen (welches jedoch nicht zur Genehmigung eingereicht werden kann; die Verantwortung liegt in jedem Fall beim Betreiber von Einrichtungen / Organisator von Veranstaltungen). Dies gilt auch für Aktivitäten und Betriebe, die vom Verbot ausgenommen waren. So **gilt nach wie vor „Abstand halten“ (2m), falls dies nicht möglich ist „Maske tragen“ und „Hygiene beachten“**. Besteht Gefahr, dass bei öffentlichen Veranstaltungen die vorgegebene Distanz (2m) nicht eingehalten werden könnte, müssen die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben werden.

Betriebe, welche die Schutzmassnahmen nicht einhalten, können geschlossen werden.

Nach wie vor haben besonders gefährdete Personen im Sinne von [Art. 10b der C19V2](#) nach Möglichkeit zu Hause zu arbeiten oder sind am Arbeitsplatz gebührend zu schützen.

Gastronomiebetriebe dürfen wieder Tische mit mehr als fünf Personen besetzen; sofern jedoch mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen, sind die Kontaktdaten eines/-r Besuchers/-in aufzunehmen, um nötigenfalls zurückverfolgen zu können, wer alles am Tisch gegessen hat. Nicht geändert hat die Vorgabe von 2m Distanz zwischen den Tischen.

Das [BAG](#) hat die Ladengeschäfte bereits am 19.03.2020 aufgefordert, pro 10 m² Ladenfläche nur eine Person zuzulassen (20 m² = 1 Angestellte/r und ein/e Kunde/-in). Dies gilt unverändert.

Für Sitzungen gilt seit einiger Zeit ein Richtwert von 4m² Fläche pro sich im Raum aufhaltende Person.

Unternehmen, die die Vorgaben ignorieren, haben mit einer vom Kanton verordneten Schliessung zu rechnen. Ähnliches gilt auch für Baustellen: Sollten Kontrolleure der Suva oder der kantonalen Arbeitsinspektorate zum Schluss kommen, dass auf Baustellen leichtfertig mit Hygiene und Distanz umgegangen wird, ist mit Baustellenschliessungen zu rechnen. Das Seco hat dazu eine [Checkliste](#) publiziert.

Über allfällige weitere Lockerungsschritte wird der Bundesrat am 24. Juni befinden. Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen bleiben bis mindestens 31. August 2020 verboten. Bis dahin werden mit Sicherheit auch Vorschriften betreffend Hygiene und Distanz gelten.

Weiterführende Informationen:

- [Medienmitteilung des Bundesrates vom 29.04.2020](#)
- [Seco-Informationen für Unternehmen](#)
- [Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2](#)
- [Muster-Schutzkonzepte für Brancheorganisationen und Unternehmen](#)
- [Übersicht „Lockerung der Massnahmen und mögliche nächste Schritte“](#)

Umgang mit der Gesundheit der Mitarbeitenden

Mitarbeitende sind von den Betrieben zu verpflichten, den Arbeitgeber umgehend zu informieren, wenn in ihrem nahen Umfeld ein Fall des Corona-Virus auftritt. Es empfiehlt sich dringend, solche Mitarbeitende während einer hinreichend langen Zeit (mindestens 2 Wochen) zur Heimarbeit zu verpflichten. Mitarbeitende, welche selbst Krankheitssymptome zeigen, haben zuhause zu bleiben und es sind allenfalls Überlegungen hinsichtlich der Isolation derjenigen Mitarbeitenden anzustellen, welche mit ihnen in engen Kontakt gekommen sind.

Es ist auch am Arbeitsplatz für die nötige Hygiene zu sorgen (Desinfektionsmittel für die Hände = Standard!) und ein Abstand von 2 Metern einzuhalten. Ist dies aufgrund der Raumverhältnisse nicht möglich, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Vorgaben Rechnung tragen zu können (z.B. Abtrennung mit aufstellbaren Plexiglasscheiben); nötigenfalls ist der Personalbestand vor Ort zu reduzieren.

Interne Sitzungen sind zwar erlaubt, doch lautet die Vorgabe des BAG, dafür zu sorgen, dass mindestens 4m² pro Sitzungsteilnehmer zur Verfügung stehen. Beispiel: 32m² = maximal 8 Sitzungsteilnehmer.

Besonders gefährdete Personen haben Heimarbeit zu leisten, falls nicht möglich ist der Arbeitsplatz schützend zu gestalten. Ist beides nicht möglich, sind sie unter Lohnfortzahlung (vgl. Teil Kurzarbeitsentschädigung) von der Arbeit freizustellen. Dies gilt für:

- Personen ab 65 Jahren;
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen (z.B. Asthma!), Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Während das Alterskriterium für jeden Arbeitgeber ohne weiteres feststellbar und somit uneingeschränkt durchzusetzen ist, sind die Mitarbeitenden hinsichtlich der gesundheitlichen Vorbelastung in geeigneter Form zu befragen (und die Befragung zu dokumentieren). Sagen sie nicht die Wahrheit, besteht keine Haftung des Arbeitgebers, ausser er wusste nachweislich von der Vorbelastung.

Der Arbeitgeber darf verlangen, dass für die Vorbelastung ein Arztzeugnis beizubringen ist, ebenso bei (angeblicher) Erkrankung. Wir empfehlen ein Arztzeugnis ab dem 3. Krankheitstag.

Betriebe haben die zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Mitarbeitenden nicht unnötig Gefahren ausgesetzt werden. Dies jederzeit, nicht nur im Falle des Corona-Virus'.

Weiterführende Informationen:

- [Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2](#)
- Seite „[Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#)“ des Seco, mit wichtigen Checklisten
- [Pandemievorsorge](#)

Massnahmen zur Eindämmung des finanziellen Schadens von Betrieben

Allgemeine Massnahmen

Fehlt es für die Mitarbeitenden aufgrund der Massnahmen des Bundes an Auslastung, dürfen folgende Massnahmen ergriffen werden:

1. **Kompensation von Überstunden:** [OR Art. 321c²](#) bestimmt zwar, dass die Überstundenkompensation mit dem Arbeitnehmer abzusprechen ist. Weil es sich jedoch um [dispositives Recht](#) handelt, somit eine abweichende Vereinbarung getroffen werden darf, ist die Anordnung der Kompensation jedenfalls dann jederzeit möglich, wenn der Arbeitsvertrag oder ein integriertes Reglement resp. ein anwendbarer Gesamtarbeitsvertrag dies vorsieht.

Zwar führt beispielsweise das Seco aus, darüber hinaus sei die Anordnung von Kompensation nicht zulässig, doch wird dabei unseres Erachtens vergessen, dass der Bundesrat C19V2 mittels Notrechts nach [Epidemiegesetz Art. 7](#) erlassen hat. Corona-bedingte Arbeitsausfälle gehören somit nicht zum normalen, nach OR Art. 324 vom Betrieb zu tragenden Unternehmerrisiko. Da [OR Art. 321a¹](#) besagt, der Arbeitnehmer habe die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren, lässt sich argumentieren, dies sei auch und insbesondere in der heutigen Situation der Fall, weshalb dem Wunsch des Arbeitgebers nach Überstundenkompensation unseres Erachtens stattzugeben ist.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass öffentliches Recht über Privatrecht steht. Heisst, es muss wichtiger sein, die Kurzarbeitsentschädigung (welche auf öffentlichem Recht basiert) möglichst gering zu halten, als Überstunden ausbezahlt anstatt kompensiert zu erhalten. Auch dies spricht für die ausnahmsweise Zulässigkeit einseitig vom Arbeitgeber angeordneter Überstundenkompensation.

2. **Anordnung von Ferienbezug:** [OR Art. 329c²](#) besagt, dass der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien bestimmt, wobei er auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht nimmt, als dies mit den Interessen des Betriebes oder Haushaltes vereinbar ist. Dazu finden sich [Ausführungen des Seco](#): Die Zuständigkeit des Arbeitgebers für die Ferienfestsetzung wird bestätigt; allerdings sei unter gewissen Umständen auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden Rücksicht zu nehmen, so insbesondere auf Schulferien der Kinder (die Schulen sind derzeit geschlossen). Auch sei eine „vernünftige“ Planung zu ermöglichen, was „in der Regel“ eine dreimonatige Vorankündigungsfrist erfordere.

Es lässt sich ohne Mühe folgern, dass eine nicht beeinflussbare Sondersituation wie aktuell bestehend auch ein Recht des Arbeitgebers beinhalten muss, in begrenztem Rahmen Ferien anzuordnen. Wir

sind daher der Ansicht, dass aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation folgendes ohne Einhaltung der 3-monatigen Vorankündigungsfrist zulässig sein müsste:

- Anordnung des Bezugs von Ferienvorträgen aus Vorjahren, welche entstanden sind, weil der Arbeitnehmer ohne besonderen Plan darum ersucht hat oder die Ferien trotz Aufforderung des Arbeitgebers nicht beziehen wollte.
- Anordnung des Bezugs aktueller, noch nicht verplanter Ferien, soweit sichergestellt ist, dass Arbeitnehmende trotzdem mindestens zwei Wochen ordentlich geplante Ferien am Stück beziehen können (OR 329c¹). Sind im weiteren Verlauf des Jahres Betriebsferien vorgesehen, darf Arbeitnehmenden durch den vorzeitigen Bezug kein „Überbezug“ entstehen.
- Betriebe dürfen Betriebsferien unter sinngemässen Bedingungen vorverschieben.

Bei all diesen „Ferienmassnahmen“ hat der Arbeitgeber die maximale ihm zumutbare Vorankündigungsfrist einzuhalten und echten Härtefällen gebührend Rechnung zu tragen. Nicht zulässig wäre im Übrigen die Anordnung unbezahlter Ferien.

Wichtig: Das Seco vertrat in den vormals im Internet verfügbaren FAQ „Pandemie und Betriebe“ eine andere Meinung (Vorankündigungsfrist einzuhalten), trug dabei jedoch unseres Erachtens der Ursache der besonderen Situation ungenügend Rechnung. Unterdessen wurden die FAQ vom Netz genommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die schriftliche Einholung der Zustimmung der Arbeitnehmenden zu den erwähnten Massnahmen sinnvoll.

3. **Kündigung von Arbeitsverhältnissen:** Obwohl eine vom Arbeitgeber nicht beeinflussbare Sondersituation für den Arbeitsausfall verantwortlich ist, bestehen keine einseitig erweiterten Kündigungsrechte (und insbesondere keine verkürzten Kündigungsfristen) zugunsten des Arbeitgebers. Wird einer Vielzahl von Arbeitnehmenden ordentlich gekündigt, sind unter Umständen die [Bestimmungen zur Massenentlassung](#) beachtlich.

Sollte dem Arbeitgeber aufgrund der besonderen Umstände offensichtlich die Zahlungsunfähigkeit drohen, kann der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgrund von [OR Art. 337a](#) fristlos auflösen, sofern ihm für seine Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis nicht innert angemessener Frist Sicherheit geleistet wird. Als Indiz einer offensichtlich drohenden Zahlungsunfähigkeit gilt unter anderem ein erheblicher Verzug (2 Monate) in der Auszahlung der Löhne.

Wer es sich hinsichtlich Liquidität leisten kann (im Gegensatz zu den nachfolgenden haben die vorstehenden Massnahmen keine direkt positive Liquiditätswirkung), kann je nach Situation und Verlauf mit der Kompensation von Überstunden und dem Bezug von Ferien durch seine Arbeitnehmenden besser fahren, als mit der Kurzarbeitsentschädigung.

Besondere Massnahmen

1. Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Der Bundesrat hat beschlossen, dass Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit Massnahmen aufgrund COVID-19 zur Kurzarbeitsentschädigung berechtigen. Die KAE hat zum Ziel, vorübergehend aufgrund der besonderen Ereignisse gefährdete Arbeitsplätze zu erhalten. Betroffene Arbeitnehmende müssen mit der Kurzarbeit einverstanden sein, widrigenfalls der Arbeitgeber zur vollen Lohnzahlung verpflichtet bleibt und für ihre Ausfallstunden keine KAE erhält (vgl. dazu jedoch nachfolgende Ausführungen).

Die üblicherweise pro Abrechnungsperiode (Monat) bestehende Karenzzeit wurde mit Entscheid vom 20. März 2020 und Gültigkeit vorerst bis 30. September 2020 für Corona-bedingte Fälle aufgehoben und beschlossen, dass Überstunden nicht mehr kompensiert werden müssen, bevor es KAE gibt.

Zur KAE berechtigen auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführende, unvermeidbare Arbeitsausfälle eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung, sofern sie mindestens 10% der gesamten Soll-Präsenzstunden ausmachen. Voraussetzung ist eine detaillierte, auf Stunden lautende Arbeitszeitkontrolle. Betrachtet werden sämtliche Arbeitnehmenden, die grundsätzlich zur KAE zugelassen wären.

Arbeitsausfälle infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft werden durch die entsprechende Versicherung (resp. eine allfällige Wartefrist durch den Arbeitgeber) übernommen und nicht von der KAE erfasst. Solche Stunden dürfen nicht gemeldet werden. Ebenso sind bezogene Ferien oder eine angeordnete Überstundenkompensation nicht KAE-relevant. Grundsätzlich gilt: Alle „normalen“ bezahlten und unbezahlte Absenzen sind nicht anrechenbar.

Nicht anrechenbar sind im Weiteren saisonale oder branchenübliche Auslastungsschwankungen sowie solche, die auf betriebseigene Dispositionen (Umbau, Reinigung usw.) zurückzuführen sind. Ebenfalls nicht anrechenbar ist die Zeit, während welcher der Arbeitnehmer aus eigenem Willen aus Angst vor dem Corona-Virus oder für die Pflege von Personen im selben Haushalt zuhause bleibt.

Keine KAE erhalten derzeit lediglich

- Arbeitnehmende im gekündigten Verhältnis
- Arbeitnehmende, deren Arbeitszeit nicht detailliert erfasst wird oder nicht messbar ist
- Arbeitnehmende auf Abruf mit einem um mehr als 20% schwankenden Arbeitsverhältnis, welche im Zeitpunkt der Massnähmeneinführung noch keine 6 Monate beim heutigen Arbeitgeber waren
- Personen im AHV-Rentenalter
- Arbeitnehmende, welche mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind (was derzeit unseres Erachtens unter dem Aspekt der Treuepflicht des Arbeitnehmers im Sinne von [OR Art. 321a¹](#) resp. [OR Art. 321e¹](#) problematisch wäre)
- AHV-Rentner
- selbständig Erwerbende (vgl. jedoch „Corona-Erwerbssersatz“).

Per 31. Mai 2020 endet der Anspruch auf KAE im Zuge der Lockerungsmassnahmen für Lehrlinge und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Beteiligte, Mitglieder des obersten Entscheidgremiums von Gesellschaften und deren Ehegatten). Bis dahin beträgt der maximal zu meldende Lohn monatlich CHF 4'150 (inkl. 13. ML; bei Vollzeitpensum), die Entschädigung maximal CHF 3'320 pro Monat.

Am 8. April 2020 hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass

- für Kurzarbeitende, welche eine Zwischenbeschäftigung annehmen, die KAE nicht gekürzt wird; damit sollen die Abrechnung vereinfacht werden und Branchen wie das Gesundheitswesen, die Landwirtschaft oder die Logistik einfacher zu den dringend benötigten Mitarbeitenden kommen.
- die Maximaldauer, während welcher die Kurzarbeit eines Betriebs oder Betriebsteils 85% der ordentlichen Arbeitszeit überschreiten darf, für die Dauer der ausserordentlichen Lage aufgehoben wird (bisher maximal 4 Monate).

Die speziellen „Corona-Formulare“ für die [Vor Anmeldung](#) und [Abrechnung](#) der KAE finden sich seit 25. März 2020 auf arbeit.swiss.

Die KAE deckt 80% des nach Abzug des Karenztages auf die ausfallenden Arbeitsstunden entfallenden Lohnes (im Maximum jedoch auf Basis eines Jahresverdiensts von CHF 148'200 / monatlich CHF 12'350). Die Sozialversicherungen sind weiterhin auf dem vollen Lohn abzurechnen, wobei der Arbeitgeberbeitrag an die erste Säule (AHV/IV/...) von der Kasse vergütet wird.

Die Suva hat mitgeteilt, sie verzichte auf die Prämie für die Berufsunfallversicherung auf den Löhnen, welche durch die Kurzarbeitsentschädigung gedeckt sind. Dies ist zwar nachvollziehbar, weil bei Arbeitsausfall kaum Berufsunfälle entstehen und somit das Schadensrisiko weitgehend wegfällt, doch wie es in den Lohnprogrammen kurzfristig (beispielsweise mit Hinblick auf das vielenorts praktizierte elektronische Lohnmeldeverfahren) umgesetzt werden soll, ist wohl auch der Suva unklar...

Der Arbeitgeber kann freiwillig auch für die Dauer der KAE 100% Lohn bezahlen; in diesem Fall trägt er die Differenz zu den geschuldeten 80% selbst. Unseres Erachtens wäre unter diesen Umständen eine Verweigerung der Zustimmung Arbeitnehmender zur Kurzarbeit unzulässig.

Mit der KAE entschädigte Ausfallstunden müssen von den Arbeitnehmenden nicht nachgeholt werden. Bei sehr kurzen Betriebsschliessungen ohne KAE kann im zumutbaren Umfang eine Verpflichtung der Arbeitnehmenden zur Nachholung bestehen.

Arbeitnehmende, deren Arbeit länger als einen Monat ganz eingestellt ist, müssen sich um einen Zwischenverdienst bemühen. Die kantonale Amtsstelle kann Arbeitnehmenden, die von ganz- oder halbtägigem Arbeitsausfall betroffen sind, eine geeignete, zumutbare Zwischenbeschäftigung zuweisen.

Die 3-tägige Voranmeldefrist (Corona, üblicherweise 10 Tage) wurde am 25. März 2020 aufgehoben, wird jedoch im Zuge der Lockerungsmassnahmen ab Juni wieder eingeführt. Die [Voranmeldung](#) ist, einzureichen an:

- Kanton Bern: Amt für Arbeitslosenversicherung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern
- Kanton Solothurn: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rathausgasse 16, 4509 Solothurn

Gemäss Informationen des Seco muss keine zusätzliche Voranmeldung eingereicht werden, wenn die erste Voranmeldung vor dem Erlass der neuen Bestimmungen erfolgte und deshalb nicht sämtliche heute KAE-Berechtigten enthielt. Stattdessen ist mit der ersten Abrechnung eine Personalliste einzureichen. Ein Muster dazu findet sich beispielsweise auf der entsprechenden [Seite des Kantons Bern](#).

In der Voranmeldung muss angegeben werden, bei welcher Arbeitslosenkasse die [Abrechnung](#) der KAE vorgesehen ist; es besteht in der Regel eine kantonale Arbeitslosenkasse (entsprechende Suche in der Internet-Suchmaschine). Über die abrechnende Arbeitslosenkasse ist auch eine Bevorschussung möglich, doch ist zu den Details nach wie vor wenig bekannt. Am besten wird bei der Arbeitslosenkasse, bei welcher abgerechnet wird, angefragt.

Voranmeldung und Abrechnung von Kurzarbeit sind üblicherweise recht anspruchsvoll, im Zusammenhang mit der aktuellen Sondersituation jedoch stark vereinfacht worden. Wichtig ist, die im Abrechnungsfeld (ganz am Ende) genannten Beilagen einzureichen.

Weiterführende Informationen:

- o [COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung](#)
- o [Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung](#) (arbeit.swiss)
- o [FAQ zur Kurzarbeit](#) (arbeit.swiss / scrollen!)
- o [Formulare für Kurzarbeitsentschädigung](#) (arbeit.swiss)
- o [Informationen und Formulare zur Kurzarbeit](#) (Kanton Bern)
- o [Informationen und Formulare zur Kurzarbeit](#) (Kanton Solothurn)
- o Broschüre „[AVIG-Praxis KAE](#)“ des Seco (beschreibt Normalfall, nicht Corona-Sondersit.)
- o [Broschüre Kurzarbeit](#) (beschreibt Normalfall, nicht Corona-Sondersituation)
- o [Arbeitslosenversicherungsgesetz](#)

2. „Corona-Erwerbssersatz“

Für die Krisenzeit eingeführt wurde ein „Corona-Erwerbssersatz“ (Entschädigung über die Erwerbssersatzordnung, sofern keine andere Versicherung bezahlt; somit keine KAE) von 80% des AHV-pflichtigen Verdienstes, maximal jedoch CHF 196 pro Tag, gültig längstens für die Dauer der sie begründenden Massnahmen gemäss C19V2, zugunsten von:

- Unselbständig und selbständig Erwerbenden (letzte für maximal 30 Tage), sofern sie wegen Corona-bedingter Schulschliessung (d.h. nicht während der ordentlichen Schulferien!) ihre bis 12-jährigen Kinder betreuen müssen (1 Taggeld pro Elternpaar). Dies ab dem 4. Betreuungstag; die ersten drei Tage sind vom Arbeitgeber in Form der Lohnfortzahlung zu übernehmen, ausser während der ordentlichen Schulferien im Falle schulpflichtiger Kinder (auch im Normalfall von den Eltern zu organisieren).
Am 16. April 2020 hat der Bundesrat mitgeteilt, dass der Anspruch erweitert wird auf die Betreuung Minderjähriger (d.h. bis vollendetes 18. Altersjahr) mit Intensivpflegezuschlag und Kinder bis zur Vollendung des 20. Altersjahres, die eine Sonderschule besuchen.
- Erwerbstätigen, die in Quarantäne müssen (EO für maximal 10 Tage).

Dabei spielt das Alter – im Gegensatz zur Kurzarbeitsentschädigung – keine Rolle. Allerdings setzt der Erwerbsersatz bei Personen im gesetzlichen Rentenalter wegen des bestehenden AHV-Freibetrages erst ab Lohnanteilen von monatlich über CHF 1'400 ein.

Hingegen endet der Anspruch auf EO für direkt und indirekt von Corona betroffene selbständig Erwerbende per 31. Mai 2020 (bis dahin je nach Basis der AHV-Beitragsbemessung, max. CHF 196/Tag).

Der „Corona-Erwerbsersatz“ ist bei der üblicherweise für den Betrieb (resp. den selbständig Erwerbenden) zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen. Dazu haben beispielsweise die [Informationsstelle AHV](#), die [Ausgleichskasse des Kantons Bern](#) und der [Kanton Solothurn](#) spezielle Infoseiten geschaffen, auf welche sich auch die notwendigen Formulare finden.

Weiterführende Informationen:

- [COVID-19-Verordnung Erwerbsaufall](#)
- [Bundesamt für Sozialversicherungen BSV](#) (mit FAQ – scrollen!)
- [Informationsstelle AHV](#)

3. Arbeitslosigkeit

Am 25. März 2020 hat der Bundesrat folgendes beschlossen:

- Schaffung eines auf maximal 120 Tage befristeten „Krisentaggeldes“ für Personen, welche bereits arbeitslos sind; während dieser Zeit steht das ordentliche Taggeld still.
- Üblicherweise besteht je nach Anspruchsgruppe und Beitragsdauer ein Anrecht auf 200 bis 520 Taggelder, welche innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren bezogen werden können. Die Rahmenfrist wird aufgrund des „Krisentaggeldes“ angepasst.
- Arbeitslose müssen vorübergehend keine Stellenbemühungen nachweisen, diese jedoch fortführen und einen Monat nach Aufhebung der Sondermassnahmen präsentieren.
- Erstgespräche mit neu arbeitslosen Personen finden während der Sondersituation telefonisch innerhalb von 30 Tagen nach Meldung der Arbeitslosigkeit ans RAV statt.
- Die Stellenmeldepflicht ist vorübergehend ausgesetzt, ebenso die Wartefrist von 5 Tagen bis zur Stellenausschreibung. Hingegen wird der [Job-Room](#) (Stellenportal) der RAV verstärkt betreut, um Firmen mit Arbeitsüberlast (Gesundheitswesen, Pharma, Logistik) zu unterstützen.

4. Berufliche Vorsorge (BVG)

Betriebe, welche bei ihrer Vorsorgeeinrichtung eine Arbeitgeberbeitragsreserven geöffnet haben, dürfen diese bis längstens 25. September 2020 nicht nur für die Entrichtung des Arbeitgeberbeitragsanteils, sondern der gesamten BVG-Beiträge verwenden (d.h. auch Arbeitnehmeranteil). Dies entlastet die Liquidität. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht ihnen weiterhin ihren Beitragsanteil vom Lohn ab.

Betriebe, die über eine Arbeitgeberbeitragsreserve verfügen und diese für die Bezahlung der gesamten BVG-Beiträge verwenden möchten, haben sich an ihre BVG-Vorsorgeeinrichtung zu wenden.

5. Zahlungserleichterungen bei Steuern und Sozialversicherungen; Betreuungswesen

Ab sofort können den Betrieben die direkte Bundessteuer (gestützt auf [DBG Art. 166](#)) und die Mehrwertsteuer (gestützt auf [MWSTG Art. 90](#) gestundet oder Ratenzahlung bewilligt werden, ohne dass vom 1. März (direkte Bundessteuer) resp. 20. März (Mehrwertsteuer) bis 31. Dezember 2020 ein Verzugszins anfällt. Dafür ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die meisten Kantone haben unterdessen nachgezogen.

Erleichterungen des Kantons Bern:

- Steuern des Steuerjahres 2020: Vergütungszins von 0.5% auf dem zu hohen Teil von Ratenrechnungen, kein Verzugszins bei verspäteter Bezahlung.

- Mahn- und Betreibungsstopp für Steuern bis 30. Juni 2020 (Achtung: gilt nicht für direkte Bundessteuer!)
- Fristverlängerung Einreichung Steuererklärung für Privatpersonen und selbständig Erwerbende automatisch bis 15. September 2020.

Auch für die AHV/IV/FAK/EO/ALV-Beiträge kann neu auf Ersuchen ein zinsloser Zahlungsaufschub gewährt werden. Doch Achtung: **Dadurch fällt die persönliche Haftung der Organe juristischer Personen (z.B. Verwaltungsrat) für im Konkurs unbezahlt gebliebene Beiträge nicht dahin** – es ist also insbesondere bei unsicherem Überleben des Betriebs ratsam, solche Beiträge gleichwohl zu bezahlen! Hingegen ist es risikolos, die Akontobeiträge neuen (Lohn-)Verhältnissen anzupassen, wozu die Ausgleichskassen ohne weiteres Hand bieten.

Weiterführende Informationen:

- o [Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 24. März 2020](#)
- o [Homepage der ESTV](#)

6. Bürgschaft

Seit 26. März 2020 können Banken ihren Kunden bei Corona-bedingten Liquiditätsproblemen sofort und unkompliziert unter die Arme greifen, was insbesondere den KMU enorm hilft. Gesamthaft steht für Bürgschaften zur Gewährung von Corona-bedingten Krediten seit dem Beschluss des Bundesrates vom 3. April 2020 ein Betrag von CHF 40 Mia. Zur Verfügung **Einzureichen ist der korrekt ausgefüllte, im Internet abrufbare Kreditantrag Online (e-mail) bei der Hausbank.**

In einem stark vereinfachten, raschen Genehmigungsverfahren können den Betrieben **Kredite bis 10% des (Jahres-)Umsatzes, im Maximum jedoch CHF 20 Mio.** zur Verfügung gestellt werden. Bis CHF 500'000 beträgt die Bundesbürgschaft 100%, darüber 85% der Kreditsumme (Risiko Bank somit 15%).

Folgende Unterschiede ergeben sich je nach Kredithöhe:

- **Kredite bis CHF 500'000 (max. 10% des Umsatzes):**
 - o Verbürgt zu 100% durch den Bund (über bestehende Bürgschaftsgenossenschaften);
 - o keine Sicherheiten nötig;
 - o mindestens Jahresrechnung 2018 vorliegend (ansonsten kein Kredit möglich);
 - o rasches (max. 1 Tag, sofern Liquiditätsengpass Corona-bedingt), einfaches Verfahren;
 - o keine Bearbeitungsgebühren;
 - o Zinssatz 0.
- **Kreditanteil über CHF 500'000 bis CHF 20'000'000 (max. 10% des Umsatzes):**
 - o Verbürgt bis CHF 500'000 zu 100% durch den Bund, darüber zu 85%;
 - o bankübliches Kreditprüfungsgesuch;
 - o Bank entscheidet über Notwendigkeit von Sicherheiten (für ihre 15%);
 - o Vorliegen verlässlicher, genügend aktueller Zahlen;
 - o Verfahren kann länger dauern;
 - o keine Bearbeitungsgebühren;
 - o Zinssatz 0.5% auf dem verbürgten Betrag, auf dem unverbürgten gemäss Usanz Bank.

Gemeinsame Bestimmungen:

- **Eingabe Kreditgesuch spätestens 31. Juli 2020;**
- [standardisierter Kreditantrag](#) (separat für „bis CHF 500'000“ und „darüber“);
- keine Kumulation von durch den Bund verbürgten „Corona-Überbrückungskredit“;
- keine Finanzierung von Neuinvestitionen (Ersatzinvestitionen sind zulässig);
- Kredite können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden;
- Kredit rückzahlbar innert 5 Jahren, bei Härte durch die Bank verlängerbar auf 7 Jahre; derzeit (30.04.2020) ist eine [Motion](#) hängig, die verlangt, die Höchstdauer auf 8 Jahre zu verlängern;

- aufgrund einer Empfehlung von SwissBanking an die Banken sollen bis 31.12.2020 keine Amortisationen verlangt werden (= in der Regel lineare Amortisation ab 2021);
- eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich;
- Busse bis zu CHF 100'000 bei ungerechtfertigter Krediterwirkung oder -verwendung;
- Kredit zählt **bis 31.03.2022** nicht zum Fremdkapital der Unternehmung (ist aus Sicht von [OR Art. 725](#) somit unerheblich) und kann damit nicht zu einer Überschuldung führen;
- Zinssatz wird vom EFD überprüft / jährlich (erstmalig 31.03.21) den Marktverhältnissen angepasst; derzeit (30.04.2020) ist eine [Motion](#) hängig, welche verlangt, den Zinssatz auf den ersten TCHF 500 für die vollen fünf Jahre bei 0% zu belassen.

Während der Dauer der Bürgschaft des Bundes sind u.a. verboten:

- Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen;
- Kapitalrückzahlungen an Firmeneigner;
- Gewährung von Aktivdarlehen (z.B. an Aktionäre);
- Ausserordentliche Rückzahlungen von Darlehen (vereinbarte ordentliche Amortisationen zulässig);
- Rückführung von Gruppendarlehen.

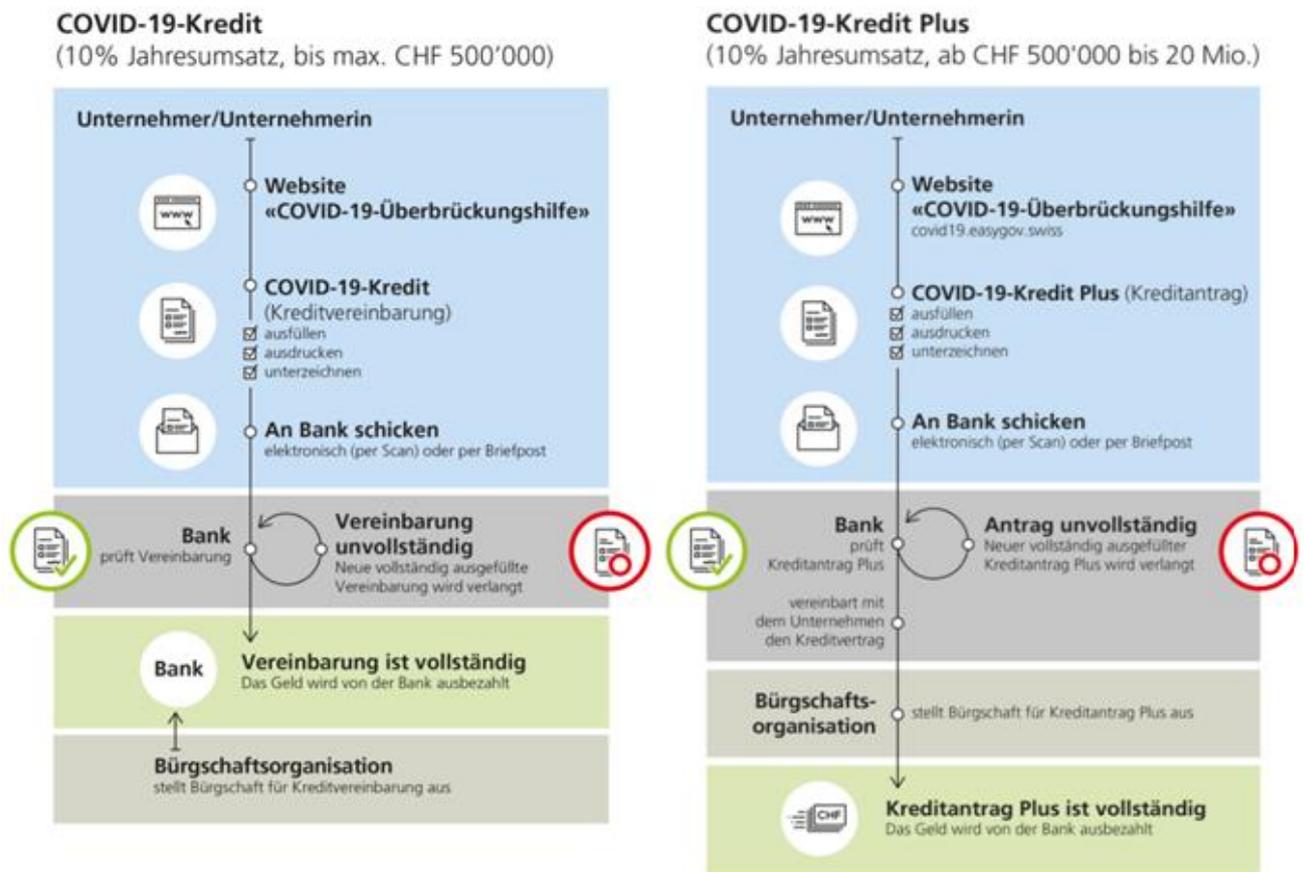
Gewährten Firmen nahestehenden Personen bereits vor der Corona-Krise hohe Darlehen, kann dies ebenfalls zu Schwierigkeiten führen, da der COVID-19-Kredit nicht der Refinanzierung dienen soll.

Damit haben die Firmen ein erhebliches Interesse, die Kredite rasch möglichst zurückzuzahlen!

Das Dividendenverbot kann insbesondere bei **Akquisitionsholdings** (Erwerb der operativen Gesellschaft über eine eigens gegründete Holdinggesellschaft, was bei Fremdfinanzierung erhebliche Steuervorteile bringen kann) mit Amortisations- und Zinszahlungsverpflichtungen zu erheblichen Problemen führen. Aus diesem Grund wurde am 14. April 2020 präzisiert, dass Aktivdarlehen der Tochtergesellschaft an ihre (CH-) Muttergesellschaft zulässig sind, sofern damit lediglich sichergestellt wird, dass diese ihren vorbestehenden Zinszahlungspflichten und **ab 01.01.2021** ihren vorbestehenden ordentlichen Amortisationsverpflichtungen nachkommen kann. Hingegen bleiben Tochter-Mutter-Dividenden verboten.

Für **Startup-Firmen** (Gründung ab 01.01.2020 resp. noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen) wird die dreifache Jahres-Nettolohnsumme, mindestens CHF 100'000 und maximal CHF 500'000, als Jahresumsatz angenommen. Der Bundesrat hat erkannt, dass dies in vielen Fällen für die Abdeckung der Liquiditätsbedürfnisse nicht genügt. Er hat deshalb am 22. April bekannt gegeben, dass er für Startups unter dem bestehenden Bürgschaftswesen ein neues, vom Bund mit 100 Mio. Franken alimentiertes Verfahren schafft, bei welchem der Bund 65% und der Kanton die restlichen 35% eines Kredits verbürgen. Diverse Kantone haben unterdessen entschieden, beim Programm mitzumachen; dazu existiert eine laufend nachgeführte [Liste](#). Startups können bis am 31. August 2020 einen [Bürgschaftsantrag](#) an die zuständige kantonale Stelle richten. Verbürgt wird maximal 1/3 der laufenden Kosten 2019 des Startups. Der Bund hat eine [Medienmitteilung](#) zu diesem Thema publiziert.

Ablauf der COVID-19-Kreditgesuche:



Kreditanteile über CHF 500'000 benötigen wegen der erforderlichen Unterlagen etwas mehr Vorbereitungs- und mit Sicherheit mehr Bearbeitungszeit bei der Bank.

Postfinance kann ihren Kunden nur Kredite bis CHF 500'000 anbieten.

Betriebe, deren Liquidität vorläufig ausreichend hoch ist, sollten sich auf die bestmögliche Ausnutzung der nicht rückzahlbaren KAE und „Corona-EO“ konzentrieren und mit einem Kreditantrag zuwarten, bis wirklich ein Liquiditätsengpass absehbar wird (ACHTUNG auf Frist vom 31. Juli 2020, danach keine Kreditgesuche mehr möglich).

Weiterführende Informationen:

- Homepage [easygov.swiss](https://www.easygov.swiss) mit aktuellen Infos zu den Überbrückungskrediten
- [FAQ des Eidg. Finanzdepartements](#)
- [COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung](#)
- [Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung](#)
- [Merkblatt Spezialregime Bürgschaftswesen](#)
- [kmu-buergschaften.ch](https://www.kmu-buergschaften.ch)
- [BG Mitte](#) (regional zuständige Bürgschaftsgenossenschaft)
- [Seco-Informationen für Unternehmen](#)

7. Verhinderung COVID-19-bedingter Unternehmenskonkurse

Der Bundesrat hat am 9. April 2020 angekündigt, dass er bis zum 16. April 2020 Massnahmen beschliessen will, welche verhindern, dass Unternehmen einzig wegen der Corona-Krise in den Konkurs geraten. Dies hat er fristgerecht umgesetzt:

a) Vorübergehender Verzicht auf die Benachrichtigung des Richters:

Unternehmungen, die am 31.12.2019 nicht überschuldet waren, jedoch durch die Corona-Krise in eine Überschuldungssituation nach [Art. 725² OR](#) geraten, dürfen (genauso wie die allfällige Revisionsstelle) darauf verzichten, den Richter zu benachrichtigen, wenn Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis zum 31.12.2020 beseitigt werden kann. Dies gilt nicht für Gesellschaften, welche zwar am 31.12.2019 überschuldet waren, jedoch auf den Gang zum Richter einzig aufgrund von Rangrücktritten verzichteten; sie erfahren keinen besonderen Schutz (vgl. jedoch Bst. b).

Sofern die Bücher nicht am 31.12. geschlossen werden, empfiehlt es sich nach heutigem Stand der Informationen dringend, in Fällen, welche im Verlauf des Jahres 2020 Corona-bedingt in eine Überschuldungssituation geraten, einen Zwischenabschluss per 31.12.2019 zu erstellen, um nachweisen zu können, dass die Überschuldung damals noch nicht bestand.

Nicht befreit wird die Gesellschaft von der Pflicht, bei drohender Überschuldung einen Zwischenabschluss zu erstellen, doch entfällt die Pflicht zur Prüfung desselben durch einen zugelassenen Revisor. Die Aussicht auf fristgerechte Beseitigung der Überschuldung ist mittels geeigneter Dokumente (Budget, Liquiditätsplanung) nachzuweisen.

Der Verwaltungsrat hat seinen Entscheid, von der Sonderregelung Gebrauch zu machen und den Richter nicht zu benachrichtigen, schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.

Nämliches gilt sinngemäss für GmbH's, Genossenschaften und Stiftungen.

b) Einführung der COVID-19-Stundung:

Für Unternehmen, welche keiner oder lediglich der eingeschränkten Revision unterstehen, wird (vorübergehend) eine sogenannte „COVID-19-Stundung“ eingeführt. Voraussetzung, um vom Instrument Gebrauch machen zu können, ist, dass am 31.12.2019 keine Überschuldung bestand oder Rangrücktritte im vollen Umfang der Überschuldung vorlagen.

Mit dem Gesuch um COVID-19-Stundung hat der Schuldner zusätzlich zu vorstehender Voraussetzung einzig „seine Vermögenslage glaubhaft darzutun und so gut wie möglich zu belegen“.

Die Stundung gilt für 3 Monate und kann vom Nachlassgericht auf Gesuch hin um maximal weitere 3 Monate verlängert werden. Werden falsche Angaben festgestellt, erfolgt von Amtes wegen der Widerruf der Stundung.

Bewilligung und Verlängerung der Stundung werden publiziert. Die Gläubiger sind vom Schuldner unverzüglich schriftlich oder per e-mail über die Stundung zu informieren. Ein Sachwalter wird nur in Ausnahmefällen bestellt; die Unternehmung soll sich selbst neu ausrichten.

Mit dem Stundungsgesuch gelten die Anzeigepflichten der Organe einer Unternehmung (z.B. Verwaltungsrat, Revisionsstelle) im Falle einer Überschuldung als erfüllt.

Der Stundung unterliegen sämtliche Forderungen gegen den Schuldner, welche bereits vor der Stundung entstanden sind, mit Ausnahme derjenigen der ersten Klasse nach [Art. 219⁴ SchKG](#). Die gestundeten Forderungen dürfen während der COVID-19-Stundung nicht beglichen werden; bei Zuwiderhandlung kann das Nachlassgericht ohne weiteres den Konkurs eröffnen.

Hingegen können der Geschäftsbetrieb fortgesetzt und nach Beginn der Stundung entstandene Forderungen normal beglichen werden.

Die COVID-19-Stundung führt während ihrer Dauer zu einem weitgehenden Rechtsstillstand vorbestandener Forderungen und soll dem Unternehmen damit Zeit einräumen, um den Weg aus der Überschuldung zu finden.

c) Änderungen im [Nachlassvertragsrecht](#) (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz SchKG):

Eine „normale“ Nachlassstundung kann angezeigt sein für Unternehmen, welche zu gross sind für die COVID-19-Stundung. Sie kann ebenso angezeigt sein, wenn das Ziel in einem Nachlassvertrag besteht, welchem auch die Forderungen der 1. Klasse unterstellt, durch welchen Prozesse sistiert und/oder Dauerschuldverhältnisse aufgelöst werden sollen.

Ausnahmsweise kann auf den bei der Einleitung des Nachlassverfahrens üblicherweise vom Schuldner einzureichenden Sanierungsplan ebenso verzichtet werden, wie auf die Prüfung der Sanierungsfähigkeit durch das Nachlassgericht; sie wird später durch den Sachwalter überprüft. Die Dauer der provisorischen Nachlassstundung wird von vier auf sechs Monate verlängert. Sofern das Unternehmen am 31.12.2019 nicht überschuldet war oder Rangrücktritte im vollen Umfang der

Überschuldung vorliegen, wird bis zum 31. Mai 2020 auch darauf verzichtet, wie üblich nach definitiver Stundung den Konkurs zu eröffnen, falls dies zum Erhalt des schuldnerischen Vermögens notwendig erscheint oder offensichtlich keine Aussicht mehr auf Sanierung oder Bestätigung des Nachlassvertrages besteht.

Die Massnahmen sind darauf angelegt, den Unternehmen den Gang zum Nachlassrichter zu erleichtern und ihnen mehr Zeit einzuräumen.

Die Dauer der Massnahmen gemäss Bst. a) bis c) vorstehend ist beschränkt auf 6 Monate (bis 19. Oktober 2020); nach diesem Datum können Unternehmen nicht mehr von den Erleichterungen profitieren. Es wird somit insbesondere für KMU hinsichtlich der COVID-19-Stundung wichtig sein, rechtzeitig abzuschätzen, ob der Gang zum Nachlassrichter sinnvoll ist. **Wird die Frist des 19. Oktober 2020 verpasst und besteht am 31. Dezember 2020 eine Überschuldung, bleibt nur der (deutlich aufwändigere) Weg des ordentlichen Nachlasses oder der Konkurs.**

Weiterführende Informationen:

- a. [Medienmitteilung des Bundesrates](#)
- b. [COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht](#)
- c. [COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht: Erläuterungen](#)
- d. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, insbes. Teil „[Nachlassstundung](#)“

8. Hinweise zu weiteren für Betriebe möglicherweise relevanten Informationen

Nachfolgend werden einige weitere Punkte erwähnt, die einen Einfluss auf eine Vielzahl von Betrieben haben dürften:

Bundesrat:

- Mieten: Der Bundesrat verzichtet explizit darauf, Vorgaben zu Mietzinsstundungen oder Reduktionen zu erlassen. Er empfiehlt Mietern und Vermietern den Dialog. Derzeit behandelt das Parlament verschiedene Vorstösse, welche eine Mietzinsreduktion für Geschäftsmieter zum Ziel haben.
- [Lehrabschlussprüfungen](#): Es finden keine schulischen Abschlussprüfungen statt. Stattdessen zählen für die schulische Leistung einzig die Erfahrungsnoten. Praktische Prüfungen sind unter Berücksichtigung der [Vorgaben des BAG](#) möglich; wo keine solche Möglichkeit besteht, beurteilt der Betrieb die praktische Leistung aufgrund der Erfahrung. Die Fähigkeitszeugnisse werden entsprechend erteilt.

Ausblick – Herausforderungen für Unternehmen und Unternehmer/innen

Der Bundesrat hat rasch und effizient dafür gesorgt, dass der unmittelbare Schock der Massnahmen gegen das Corona-Virus nicht zum finanziellen Kollaps führt. Er hat

- dafür gesorgt, dass die meisten Erwerbstätigen, die Ausfälle erleiden, in einem Umfang Kompensation erhalten, welcher ihnen während der Sondersituation ein hinreichendes Einkommen sichert.
- den Unternehmen durch Zuführung von Liquidität geholfen, ihre Zahlungsfähigkeit zu erhalten.

Doch was ist zu erwarten, wenn die Situation sich beruhigt, die Massnahmen aufgehoben werden und die Unternehmungen wieder auf sich alleine gestellt sind? Nachfolgend weisen wir, ausgehend von der heute bestehenden Situation, auf einige wichtige Punkte hin.

1. Normalisierung der Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Ab **17. September 2020** fallen voraussichtlich die besonderen Massnahmen dahin. Dies bedeutet:

- Es gelten wieder 2 Tage Karenzfrist pro Abrechnungsperiode (Kalendermonat);
- Befristet angestellte und Temporärmitarbeitende haben keinen Anspruch mehr auf KAE;
- die KAE kann von der Kasse nicht mehr bevorschusst werden (der Arbeitgeber leistet die Bevorschussung).

2. Wegfall des Corona-Erwerbsersatzes und Normalisierung bei den Arbeitslosengeldern

Wir verweisen auf vorne Ziff. 3.: Die zusätzlichen Möglichkeiten bei der EO und die Erleichterungen im Bereich der Arbeitslosigkeit fallen ab **17. September 2020** dahin.

Wichtig: Selbständig Erwerbende, die ihr Geschäft aufgeben mussten, Personen in vormals arbeitgeberähnlicher Stellung in weiterbestehenden Kapitalgesellschaften sowie deren Ehegatten und Partner haben unter normalen Umständen keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder.

Im Rahmen der Corona-Massnahmen wurde der Arbeitgeber verpflichtet, bis zu drei Tage Betreuung von Kindern bis 12 Jahren zu entlohnen (vgl. vorne). Dies dürfte inskünftig auch der unumstössliche Masstab sein für Fälle, in welchen ein Elternteil bei Erkrankung eines Kindes im entsprechenden Alter unter Lohnfortzahlung zuhause bleiben darf, wenn die Betreuung nicht anders organisiert werden kann.

3. Künftige Folgen der COVID-19-Kredite

- **Dividenden, Tantiemen, Kapitalrückzahlungen, die Gewährung von Aktivdarlehen und die Rückführung von Gruppendarlehen sind während der Zeit der Inanspruchnahme eines COVID-19-Kredits verboten (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Art. 6³).** Dies gilt hinsichtlich der Dividenden bereits im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2019. Es gilt [gemäß dem Eidg. Finanzdepartement EFD](#) (Teil „Fragen zur Abwicklung“) Stand heute auch für Akquisitionsholdings, welche – wenn überhaupt – nur in geringem Umfang Anspruch auf einen COVID-19-Kredit haben. Für diese kann ab 01.01.2021 ein Ausweg in einem Darlehen der Tochter- an die Muttergesellschaft liegen (vgl. dazu vorne Ziff. 6. Bürgschaft).
- **Bis 31. März 2022 zählen COVID-19-Überbrückungskredite nicht zum Fremdkapital:** Ab 1. April 2022 steigt somit die Überschuldungsgefahr bei gewissen Gesellschaften massiv. Revisoren und Organe solcher Gesellschaften sind bereits früher stark gefordert; wir verweisen auf den Teil „Auswirkungen von COVID-19 auf die Jahresrechnung“.
- **COVID-19-Kredite sind rückzahlbar.** Seitens [SwissBanking](#) sind die Banken aktuell angewiesen,
 - o bestehende Limiten bis 31.12.2020 weder zu streichen noch zu kürzen;
 - o für COVID-19-Kredite mit ihren Kunden „angemessene Amortisationen über die Laufzeit von 5 Jahren“ zu vereinbaren; wann die Amortisationen spätestens starten müssen, ist bisher nicht vorgegeben;
 - o bis „mindestens“ 31.12.2020 hinsichtlich der COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus auf Amortisationen zu verzichten;
 - o bei COVID-19-Krediten Plus die Amortisation der vom Bund verbürgten 85% der Kreditsumme parallel zu den unverbürgten 15% zu gestalten.

In der Praxis zeigen erste Erfahrungen, dass einige Banken dazu tendieren, ab 2021 eine lineare Amortisation über vier Jahre zu verlangen. Es lässt sich bei maximaler Inanspruchnahme der COVID-19-Kredite (10% des Umsatzes) errechnen, dass **Unternehmungen, die bisher einen freien Cash flow (d.h. nach vorbestandenen Amortisationen) unter 2.5% des Umsatzes erwirtschafteten, Probleme bekunden werden, ihren zusätzlichen Verpflichtungen nachzukommen.**

Es ist davon auszugehen, dass die Banken hinsichtlich der Amortisation der COVID-19-Kredite Plus – da sie selbst mit 15% im Risiko stehen – einem Amortisationsaufschub eher negativ gegenüberstehen. Hingegen sollte hinsichtlich der COVID-19-Kredite eine Lösung möglich sein, bürgt der Bund doch vollumfänglich und ist in der [COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung](#) (Art. 13) bereits ein einmaliger Aufschub von 2 Jahren für Härtefälle vorgesehen. Was mit Firmen geschehen wird, die nach 7 Jahren ihre COVID-19-Kredite noch nicht vollständig zurückzahlen konnten, ist heute offen. Wir gehen davon aus, dass sich eine Lösung finden wird. Dies aus folgenden Gründen:

- o Mit dem Verbot, während der Inanspruchnahme von COVID-19-Krediten Dividenden, Tantiemen, Kapitalrückzahlungen und Aktivdarlehen zu gewähren, hat der Bundesrat einen starken Anreiz zur Rückzahlung geschaffen.

- Der Bundesrat hat verlauten lassen, ein genereller Erlass von Krediten falle ausser Betracht, doch sei er sich bewusst, dass es in Ausnahmefällen für ihn zu Verlusten im Zusammenhang mit den COVID-19-Bürgschaften kommen könne.
- Eine Unternehmung zu zerstören, welche zwar Gewinn erzielt, jedoch nicht genügend, um COVID-19-Kredite rechtzeitig zu amortisieren, macht volkswirtschaftlich keinen Sinn: sie stellt Arbeitsplätze zur Verfügung und sorgt damit für weniger Arbeitslose.

Eine vernünftige Lösung könnte darin bestehen, Unternehmung mit offenen COVID-19-Krediten nach Ablauf der sieben Jahre in ein [Nachlassverfahren](#) zu schicken. Im selben Zug könnte die Bürgschaftsgenossenschaft ihre (Bundes-)Bürgschaft gegenüber der Bank einlösen und im Nachlassverfahren auf einen Rückgriff auf die Unternehmung ganz oder teilweise verzichten. Mit dem Verfahren würde sichergestellt, dass es nicht zu missbräuchlichen Ausfällen von COVID-19-Krediten kommt und fortführungswürdige Unternehmungen weiterbetrieben werden können.

4. Auswirkungen von COVID-19 auf die Jahresrechnung

Unseres Erachtens ergeben sich für Unternehmungen aufgrund der Einflüsse der Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hinsichtlich der Jahresrechnung folgende **Pflichten**:

- **Jahresrechnungen mit Abschlussdatum bis 31. Dezember 2019:**

- Das Corona-Virus ist als nicht buchungspflichtiges Ereignis nach dem Bilanzstichtag zu betrachten. Unternehmungen müssen somit keine Rückstellungen bilden oder Wertberichtigungen vornehmen; ob sie es dürfen, hängt vom Einzelfall und der tatsächlichen Implikation ab. In den Kantonen Bern, Solothurn und auch beim Bund werden keine Corona-bedingten Rückstellungen in der Jahresrechnung 2019 akzeptiert.
- Sofern das gesellschaftliche Organ, welches für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich ist (AG: Verwaltungsrat), seine Arbeiten bereits vor dem 28. Februar 2020 (Einstufung als „besondere Notlage“ gemäss Epidemiegesetz durch den Bundesrat) abgeschlossen hat (z.B. VR-Beschluss der Genehmigung zuhanden der Generalversammlung), besteht keine Pflicht zur Nennung möglicher Implikationen im Anhang. Es ist Sache einer allfälligen Revisionsstelle, in solchen Fällen zu entscheiden, ob ein Hinweis in den Revisionsbericht gehört.
- Hat das zuständige gesellschaftliche Organ seine Arbeiten erst ab dem 28. Februar 2020 abgeschlossen, ist im Falle zu erwartender Implikationen durch die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus eine Pflicht zur Nennung im Anhang gegeben.

Wichtig: Das für die Erstellung der Jahresrechnung zuständige Organ ist in jedem Fall verpflichtet, sich Gedanken zu den Auswirkungen der Massnahmen gegen das Corona-Virus zu machen und nötigenfalls Massnahmen zu ergreifen. Vorstehende Punkte beziehen sich einzig auf den Ausweis in der Jahresrechnung.

- **Jahresrechnungen mit Abschlussdatum ab 31. Januar 2020** (Arbeitsabschluss vor 28.02.2019 unwahrscheinlich): Pflichten des für die Erstellung der Jahresrechnung zuständigen Organs:

- Abschätzen, ob und in welchem Umfang allenfalls Rückstellungen und Wertberichtigungen notwendig sind. Diese sind in der Jahresrechnung zu berücksichtigen, sofern die Jahresrechnung ab Ende Februar 2020 schliesst.
- Abschätzen des Einflusses der Corona-Massnahmen auf die nachfolgende Jahresrechnung:
 - Könnte die Fortführung gefährdet sein (unklar, Wahrscheinlichkeit < 50%), ist darauf im Anhang hinzuweisen.
 - Ist die Fortführung der Unternehmung mit über 50% Wahrscheinlichkeit gefährdet, hat das zuständige Organ im Anhang darauf hinzuweisen und Massnahmen einzuleiten.
 - Erscheint die Fortführung der Unternehmung unwahrscheinlich, sind der Rechnungslegung nach [OR Art. 958a²](#) Veräusserungswerte zugrunde zu legen.

Nötigenfalls sind Berechnungen unter verschiedenen Szenarien anzustellen.

Unternehmungen, die der ordentlichen Revision unterstehen, haben zusätzliche Pflichten (z.B. Lagebericht).

Bei **Firmen, welche bereits zuvor über wenig Eigenkapital verfügten**, kann durch die Folgen von COVID-19 bereits im aktuell laufenden Geschäftsjahr ein Verlust resultieren, der – trotz Nicht-Berücksichtigung der COVID-19-Kredite – zur Überschuldung führt. Hinsichtlich der Pflicht nach [OR Art. 725](#), eine Zwischenbilanz zu erstellen, ändert COVID-19 nichts; einzig die Folgen bei einer infolge COVID-19 eingetretenen Überschuldung werden gemildert. Daher hat das zuständige Organ (AG: Verwaltungsrat) die Situation regelmässig zu analysieren, pflichtgemäss vorzugehen und rechtzeitig die nötigen Massnahmen (vgl. insbesondere unter dem Titel „Besondere Massnahmen“ die Ziff. 7. [„Verhinderung COVID-19-bedingter Unternehmenskonkurse“](#)) zu ergreifen.

Das für die Oberleitung der Gesellschaft verantwortliche Organ tut gut daran, sich mit den Auswirkungen der Massnahmen gegen das Corona-Virus' zu beschäftigen und dies nötigenfalls in Form von Protokollen zu dokumentieren. Bei juristischen Personen kann widrigenfalls eine Organhaftung drohen.

5. Marktveränderungen

Corona wird die Wirtschaft verändern. Nicht jede Unternehmung ist davon gleich stark betroffen; es gibt Gewinner und Verlierer. So ist davon auszugehen, dass

- die **Digitalisierung sich beschleunigt**: Viele Firmen sind wegen des Virus' gezwungen, ihre Informatik auf „Fernarbeit“ einzurichten.
- **E-Learning und (als Mischform) Blended Learning einen Wachstumsschub erleben**: Auch heute ist kaum etwas anderes möglich, die Lockerung erfolgt schrittweise. Was in der Informatik schon lange gang und gäbe ist, könnte sich auch in anderen Weiterbildungsmärkten zunehmend zulasten klassischer Präsenzveranstaltungen durchsetzen.
- Reisen aus geschäftlichen Gründen sich reduzieren, was Auswirkungen auf Reiseunternehmen und Restaurants haben dürfte: Die Krise zeigt, dass es genügend Möglichkeiten gibt, insbesondere „Routinebesprechungen“ auch mit Hilfe elektronischer Medien abzuhalten. Andererseits könnten Ferienreisen aufgrund des Nachholbedarfs dereinst einen (vorübergehenden?) Boom erleben.
- die Existenzprobleme klassischer Kinos sich verschärfen: Nun hat auch der Letzte von Netflix & Co. Kenntnis genommen.
- der **Trend zum Online-Shopping** sich verstärkt: Ganze Generationen, die bisher „analog“ eingekauft haben, müssen sich aktiv mit dem Einkauf über Internet beschäftigen. In diversen Branchen (Kleider, Unterhaltungselektronik, Fitness- und andere Geräte, usw.) wird dies im Detailhandel zu einer Beschleunigung des Umsatzrückgangs zugunsten der Online-Anbieter führen. Ausserdem steigt damit die Tendenz zum Preisvergleich, was Unterschiede transparenter macht.
- inskünftig **vermehrt mit „Plastikgeld“** (Kreditkarte, Maestro; Twint) bezahlt wird: Viele Kunden werden derzeit aktiv angehalten, nicht mit Bargeld zu bezahlen. Firmen müssen sich damit beschäftigen, was dies für ihre Liquidität bedeuten kann: Steigt der Kreditkartenumsatz bei einer Million Gesamtumsatz von 10% auf 30%, führt dies wegen der Gebühren zu einem Ertragsrückgang von CHF 5'000 – nebst Verzögerung im Geldeingang, was die Liquidität belastet. Maestro, Twint und Co. sind da bedeutend schonender. Unternehmungen sind gut beraten, aktiv auf die Zahlungsmethode einzuwirken.
- Kunden sich teilweise an zusätzliche Dienstleistungen gewöhnen: Etliche Unternehmungen bieten derzeit zusätzliche und/oder vergünstigte Leistungen an, um die Auswirkungen der Situation abzufedern. Zu denken ist beispielsweise an kostenlosen oder vergünstigten Lieferservice und spezielle Rabatte. Sollten Kunden dies auch künftig erwarten, dürfte es einige Anstrengungen erfordern, diesbezüglich volle Kostendeckung herzustellen.
- Schweizer die Schweiz als Ferienland neu entdecken (dies gilt allerdings auch für die Einwohner anderer Länder).

Andererseits ist denkbar, dass viele Menschen sich bewusst werden, dass persönliche Begegnungen nicht selbstverständlich sind und deshalb aktiv gepflegt werden sollten – es kann also durchaus auch „analoge“ Gewinner geben.

Dies ist nur eine kleine Auswahl der möglichen Folgen. Zu überlegen, welches die Auswirkungen für die eigene Unternehmung und das aktuelle Geschäftsmodell sein könnten, welche Chancen und Gefahren sich daraus ergeben und was für Massnahmen deshalb angezeigt sind, gehört zu den Aufgaben jedes verantwortungsbewussten Unternehmers. **Warten Sie damit nicht zu lange!**

Wir bleiben dran. Fragen Sie uns – wir helfen Ihnen gerne!

KMU Partner Group AG, Update 7 vom 29. Mai 2020